

66I - HANGSICHERUNGSKOSTEN NACH EINEM ERDRUTSCH

Nach einem ersatzpflichtigen Erdrutschschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2 d) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB, Fassung 1986) werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Leistung des Versicherers ist mit EUR 7.267,28 je Schadensfall begrenzt.